



**SATZUNG DER GEMEINDE
SEEDORF
KREIS SEGEBERG**

Über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Seekamp für das Gebiet:

„Östliche Ortsgrenze, südlich der Straße Böckamp“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1990 in der zum Zeitpunkt des Ertrags der Satzung gültigen Fassung wird nach Sachaufklärung durch die Ortsbauaufsicht vom **27. Nov. 2003** nach Durchführung der Ortsbauaufsicht gemäß § 31 Abs. 2 letzter Satz dieses Gesetzes folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen:

Verhaltensmaßnahmen:

1. Der Ortsteil, der von Gebietsanteilen anderer Außenbereichsflächen und empfangenen § 31 Abs. 4 Satz 1 BauGB die beabsichtigten Außenbereichsflächen und über den die beabsichtigten Außenbereichsflächen mit dem Gebiet vom **12. Aug. 2002** unter Einbeziehung des vom **22. Aug. 2002** erlassenen Satzung beschlossen worden. Der Ortsteil der Satzung hat in der Zeit vom **2. Aug. 2003** bis zum **2. Aug. 2003** während der Einbeziehung der Außenbereichsflächen nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die beabsichtigte Festlegung wurde mit dem Hinweis, dass Änderungen während der Ausfertigung von Änderungen schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **16. Aug. 2003** bis zum **22. Aug. 2003** durch Aushang öffentlich bekanntgegeben.
2. Die Gemeindeverwaltung hat die vorgeschriebenen Anlagen für die Einbeziehung der Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Seekamp am **27. Nov. 2003** von der Gemeindeverwaltung beschließen. Die Begründung wurde aufgelegt.
3. Die Festlegung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Seekamp am **27. Nov. 2003** von der Gemeindeverwaltung beschließen. Die Begründung wurde aufgelegt.

Die Beschließen der Anlagen in den verschiedenen Verfahrensstadien Nr. 1 - 3 wird hiermit bestätigt.

GEMEINDE SEEDORF
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
DEN 03. Juni 2003
BÜRGERMEISTER

Die Festlegung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Seekamp am **27. Nov. 2003** von der Gemeindeverwaltung beschließen. Die Begründung wurde aufgelegt.

GEMEINDE SEEDORF
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
DEN 03. Juni 2003
BÜRGERMEISTER

Die Festlegung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Seekamp am **27. Nov. 2003** von der Gemeindeverwaltung beschließen. Die Begründung wurde aufgelegt.

GEMEINDE SEEDORF
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
DEN 03. Juni 2003
BÜRGERMEISTER

Die Festlegung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Seekamp am **27. Nov. 2003** von der Gemeindeverwaltung beschließen. Die Begründung wurde aufgelegt.

GEMEINDE SEEDORF
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
DEN 03. Juni 2003
BÜRGERMEISTER

Die Festlegung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Seekamp am **27. Nov. 2003** von der Gemeindeverwaltung beschließen. Die Begründung wurde aufgelegt.

GEMEINDE SEEDORF
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
DEN 03. Juni 2003
BÜRGERMEISTER

Die Festlegung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Seekamp am **27. Nov. 2003** von der Gemeindeverwaltung beschließen. Die Begründung wurde aufgelegt.

GEMEINDE SEEDORF
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
DEN 03. Juni 2003
BÜRGERMEISTER

Die Festlegung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Seekamp am **27. Nov. 2003** von der Gemeindeverwaltung beschließen. Die Begründung wurde aufgelegt.

GEMEINDE SEEDORF
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
DEN 03. Juni 2003
BÜRGERMEISTER

Die Festlegung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Seekamp am **27. Nov. 2003** von der Gemeindeverwaltung beschließen. Die Begründung wurde aufgelegt.

GEMEINDE SEEDORF
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
DEN 03. Juni 2003
BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
- Baugrenze § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Eisenbahn-Baufahrweg § 9 (1) des BauGB
- Katasterflurstücksgrenze § 9 (1) des BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der örtlichen Satzungen über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4, Satz 1 BauGB
- Katak vorhanden § 13a des BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- Durchlaufende Nummerierung der Baugrundstücke
- Maßlinien mit Maßangaben

BEZUGSVERWEISEN

1. In Wohngebieten ist je Einzelhaus max. 1 Wohnung zulässig. Ausnahmeweise ist eine zweite Wohnung als Einliegerwohnung zulässig, wenn dies höchstens 75% der Wohnfläche der Hauptwohnung umfasst. In Wohngebieten ist je Doppelhaus max. 1 Wohnung zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
2. Die Mindestgrundstückbreite beträgt bei Einzelhausbebauung 18 m und bei Doppelhausbebauung 13 m je Doppelhausfläche. In diesen Orten müssen die Grundstücke jeweils an die öffentliche Straße angrenzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 11 BauGB)
3. Auf den Pflanzstreifen ist eine zweifelhafte Anpflanzung aus heimischen Gehölzen vorzunehmen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
4. Innerhalb des Katasterschutzstreifens sind bauliche Anlagen aller Art, Versäulungen oder Lagerflächen unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG; DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG